

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ertüchtigung der Entwässerung Straberger Weg K 18, Bau eines Versickerungsbeckens K-Roggendorf; LSG L 1, EZ 4, Bez. 6

Hier: Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	31.08.2020

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit dem geplanten Bau des Versickerungsbeckens in K-Roggendorf einverstanden. Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde widerspricht der beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Begründung:

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) planen die Neuordnung der Straßenentwässerung an der Unterführung des Straberger Weges (K 18) zwischen Worringer Landstraße und Böttgerstraße westlich von K-Roggendorf/Thenhoven.

Die Leistungsfähigkeit der bestehenden auf der Südseite des Straberger Weges verlaufenden Abwasserkanäle und Sickerschachtanlagen ist erschöpft. Dies führte bei Starkregenereignissen wiederholt zu Straßenüberflutungen, welche mehrfach die vollständige Straßensperrung aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich machten. Um die anfallenden Wassermengen aufzufangen, ist westlich der Unterführung der A 57 ein Versickerungsbecken auf der angrenzenden Ackerfläche geplant. Die Planung sieht ein offenes Erdbecken mit belebter Bodenschicht und einer Größe von 255 m² Grundfläche und einer Tiefe von ca. 4 m unter Geländeoberkante vor. Das Beckenvolumen richtet sich dabei nach einem 50-jährigen Ereignis. Die Flächenverfügbarkeit ist begrenzt wegen der freizuhaltenen Sicherheitszonen vorhandener Fernleitungstrassen. Daher soll die parallel zum Straßenseitenstreifen des Straberger Weges verlaufende Beckenseite mittels einer Gabionenstützwand gesichert werden. Innerhalb dieser Wand werden die Zuläufe der beiden Kanalstränge eingebunden. Die anderen Beckenböschungen sind 1:2 geneigt und werden durch Rasenansaat begrünt. Für Revisionszwecke und zur Böschungspflege sind eine Rampe in das Becken und ein Betriebsweg notwendig. Die Zufahrt erfolgt von Seiten des Further Weges. Das gesamte Anlagengelände wird vollständig eingezäunt.

Eingriff / Kompensation:

Mit Realisierung des Versickerungsbeckens sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den Verlust von Ackerfläche sowie Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind laut LBP nicht zu erwarten.

Die Ertüchtigung der Straßenkanäle in der K 18 stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Maßnahme an den Versickerungsmulden in der Böschung der A 57 ist eine separate Maßnahme von Straßen.NRW und nicht Gegenstand des LBP zu diesem Vorhaben der StEB.

Biotopfunktion:

Die Anlage des Versickerungsbeckens verursacht den dauerhaften Verlust einer intensiv genutzten Ackerfläche im Umfang von ca. 1.670 m².

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Grünstreifens und Winterlindenbestandes an der K 18 ergeben sich nicht, da die Zuleitungen zum Versickerungsbecken außerhalb des Kronentraufbereiches liegen und der artenarme Grasbestand wiederherstellbar ist.

Die Bäume der gesetzlich geschützten Lindenallee (im Alleenkataster des LANUV unter AL-K-0006 erfasst) sind mittels ortsfesten Zäunen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 während der gesamten Bauzeit vor jeglichen baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Als Baustelleneinrichtungs- und Bodenlagerfläche werden ca. 580 m² Ackerfläche am Further Weg temporär in Anspruch genommen und nach Beendigung der Bauarbeiten und Bodenlockerung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche hergerichtet.

Die Kompensation ist im Wesentlichen in Form der Entwicklung eines Magerrasens (840 m²) durch Ansaat einer Regiosaatgutmischung mit hohem Kräuteranteil im Becken und auf den Beckenböschungen vorgesehen.

Der LBP muss noch teilweise überarbeitet werden. Da ein Kompensationsüberschuss von ca. 2.000 Biotopwertpunkten ermittelt worden ist, ist davon auszugehen, dass die Kompensation vollständig ortsnah möglich ist.

Boden:

Durch die Anlage der Zufahrtsrampe, des Betriebsweges und der Gabionenwand ergeben sich eine Neuversiegelung von insgesamt 810 m² und zudem eine temporäre Inanspruchnahme von Boden durch Bodenauf- und -abtrag in der Größenordnung von 1.435 m². Für den Eingriff in die Bodenfunktion ergibt sich nach dem Rechenmodell ein Kompensationsflächenbedarf von insgesamt 835 m².

Als Ausgleichsmaßnahme ist gemäß LBP die Umwandlung der östlich des Sickerbeckens angrenzenden Ackerfläche in eine ausdauernde Gras- und Krautflur vorgesehen.

Artenschutz:

Die vorgelegte artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Vogelbrutzeiten – dies betrifft nur die Autobahnböschung, nicht das Vorhaben der StEB) keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die geplanten Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Befreiungsvoraussetzungen:

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Ertüchtigung der Entwässerung des Straberger Weges. Die vorhandene Schachtversickerung ist nicht mehr sanierbar und nicht mehr genehmigungsfähig, da das anfallende Niederschlagswasser der Straßenentwässerung behandlungspflichtig ist. Die geplante Entwässerung und Einleitung in ein zentrales Versickerungsbeckens wurde seitens der wasserwirtschaftlichen Grundlagenabteilung TP-11 der StEB als wirtschaftlich und technisch beste Lösung erarbeitet. Die mit der Baumaßnahme verbundenen Beeinträchtigungen der Biotop- und Bodenfunktionen können laut LBP vollständig ortsnah ausgeglichen werden. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Konflikte zu erwarten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der Ertüchtigung der Entwässerung nach dem aktuellen Stand der Technik gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft. Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als gegeben anzusehen.

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan M 1 : 5.000

Anlage 2: Bestandsplan M 1:250 (im Original)

Anlage 3: Antrag auf Befreiung